Basel, den 31. Mai 1941 — 41. Jahrgang - No. 22

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Allgemeinverbindlichkeit und freiwillige Verständigung. — Ein unbeabsichtigter Fehler beim neuen Genossenschaftsrecht und dessen Konsequenzen. — Die Konsumgenossenschaftsbewegung soll sich in den Dienst der Dörraktion stellen. — Zwei verdiente Persönlichkeiten der welschen Genossenschaftsbewegung. — Versorgung und Rationierung. — Kurze Nachrichten. — Das Kartoffelbrot. Wie berechnet man den Umsatz? Tagung der CO-OP-Werbefachleute in Basel. — Frühjahrskonferenz der Kreise VI und X. — Die Basler Wohngenossenschaft. — Bibliographie. — Aus unserer Bewegung. — Sitzung des Aufsichtsrates des V.S.K. — Vereinigung der Konsumbäckereien der Schweiz. — Genossenschaftliches Seminar. — Verein schweiz. Konsumbäckermeister. — Arbeitsmarkt.

Allgemeinverbindlichkeit und freiwillige Verständigung.

In den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes herrscht grosse Enttäuschung. Man ist nicht zufrieden damit, dass an Stelle des Entwurfs der eidgenössischen Gewerbekommission, der die generelle Bewilligungspflicht für die Eröffnung neuer Betriebe vorsah, die Vorlage der Eidg. Zentralstelle für Kriegswirtschaft trat, die sich bekanntlich (s. «S. K.-V.» Nrn. 14/15) auf die Bewilligungspflicht nur aus kriegswirtschaftlichen Gründen beschränkt. Man bedauert weiter lebhaft, dass man mit der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen nicht gleichzeitig auch die Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsvereinbarungen und -beschlüssen über wirtschaftliche Fragen geschaffen hat. Eine Ergänzung des Entwurfes in dieser Hinsicht wird deshalb verlangt. Um dem Gewerbe zur Erfüllung seines Anspruches zu verhelfen, ist die eidgenössische Gewerbekommission der Ansicht, dass die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden oder ein besonderer Bundesbeschluss erlassen wird, der dem Bundesrat die Kompetenz zur Ergreifung der allgemeinen wirtschaftlichen Massnahmen erteilt, die im Interesse des Landes geboten erscheinen, für die aber eine rechtliche Grundlage weder in der Verfassung noch im Vollmachtenbeschluss besteht.

Trotz dem sehr grossen Einfluss und dem weitgehenden Verständnis, auf die die Gewerbekreise mit ihren Postulaten bei den Bundesbehörden immer wieder bauen können — die wiederholten Verlängerungen des Warenhausbeschlusses, die Ausgleichsteuer, die Gestaltung der Umsatzsteuer usw. zeigen dies deutlich genug — sind offenbar doch die Bedenken gegen noch weitergehende Kompetenzen und Massnahmen zugunsten des Gewerbes bei weitesten Wirtschaftskreisen sehr stark. Es handelt sich hierbei bestimmt nicht um eine grundsätzliche Stellungnahme gegen den Mittelstand als solchen, sondern vielmehr um die Angst vor der Schaffung eines Behörde-Apparates und Paragraphennetzes, in deren stickigen Luft das nach wie vor auf persönliche Initiative angewiesene Wirtschaftsleben in seiner Entwicklung und Anpassung an die sich andauernd verändernden Verhältnisse unentwirrbar gehemmt würde. Die Erlebnisse, z. T. unerfreulichen Erfahrungen mit dem zurzeit im Rahmen der Kriegswirtschaft aufgerichteten Behördenapparat tun noch ein übriges, dass sich die fortschrittlichen Elemente gegen die Überführung der heutigen staatlichen Lenkung, mit der man sich eben allgemein zur Vermeidung unnötiger Unruhe mehr oder weniger abfindet, in die Friedenszeit hartnäckig wehren. Leider bleiben dadurch bestimmt gerechtfertigte Begehren verschiedener Gewerbezweige unberücksichtigt. Für sie wird man den Weg zu Sonderregelungen finden müssen, wobei man sich jedoch stets der Tatsache bewusst bleiben muss, dass der Wirtschaftsprozess, trotz aller Lenkung, doch eben weitgehend eigenen Gesetzen folgt und auch vor dem Wall von Gesetzen, Vereinbarungen und Verbandsbeschlüssen keinen Halt machen wird. Man erlebt diese Tatsache ja andauernd im Kleinhandel, der den besonderen Schutz des Staates schon seit manchen Jahren geniesst. Trotz des Warenhausbeschlusses und der Ausgleichsteuer, die beide ausgesprochenen mittelstandsschützlerischen Charakter haben, bleiben die entscheidenden Voraussetzungen zum erfolgreichen Bestehen des Konkurrenzkampfes nach wie vor bestehen. Vorübergehend kann eine gewisse Erleichterung eintreten, doch auf die Dauer wird der Kleinhandel — und in anderen Gewerben ist dies nicht anders — eben den schnelleren Schritt der fortschrittlichen Konkurrenz einholen müssen, wenn er nicht — wie das Herr Direktor Brandenberger von der USEGO mit Recht sagt — «unter das Rad kommen» will.

Die Forderung nach wirtschaftlicher Höchstleistung der Warenvermittlung entspricht dem einheitlichen Willen der Konsumentenschaft, den Notwendigkeiten der auf den Export und damit auf grösste Wirtschaftlichkeit angewiesenen Wirtschaft und deshalb einer Forderung des Allgemeininteresses, deren Erfüllung nicht durch allzu einengende rückschrittliche Bestimmungen gefährdet werden darf.

Mit besonderem Interesse wird man auch feststellen, dass die ständerätliche Vollmach-

tenkommission dieser Tage beschlossen hat, u. a. den Bundesratsbeschluss über die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben wegen seiner grossen Tragweite mit dem Vorsteher des zuständigen Departements noch näher zu besprechen und ihn deshalb vorläufig noch zurückzustellen. Wie aus dem Pressecommuniqué hervorgeht, soll besonders der zu elastisch gefasste Art. 1 noch näher geprüft werden, weil er eine allgemeine und bleibende und deshalb zu weitgehende Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Handels- und Gewerbefreiheit ermöglicht, und weil er die Bewilligungspflicht nicht klar und eindeutig beschränkt auf diejenigen Fälle, in denen während der Kriegszeit die Neueröffnung von Betrieben der Industrie, des Gewerbes und des Handels wegen Knappheit an lebenswichtigen Gütern nicht möglich oder wünschbar erscheint. Der Bundesratsbeschluss darf also nicht einen mehr oder weniger verkappten dauernden Einbruch in die bisherigen Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit bedeuten und damit eine grundsätzliche Änderung der schweizerischen Handels- und Gewerbepolitik unabänderlich herbeiführen, bevor die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung in der Abstimmung von Volk und Ständen angenommen worden sind.

Es ist erfreulich, dass in führenden Kreisen des Gewerbes über die absolute Notwendigkeit energischerer Anpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten volle Klarheit besteht. Wir verweisen da nicht nur auf die in der vorletzten und wohl nächsten Nummer des «Schweiz. Konsum-Verein» wiedergegebenen Ausführungen von Herrn Direktor Brandenberger, sondern auch auf die vor einiger Zeit erschienene Broschüre von Herrn Dr. Beuttner, Mitglied der eidgenössischen Gewerbekommission und thurgauischer Gewerbesekretär (s. Heft Nr. 1 der vom Verfasser herausgegebenen Schriftenreihe «Neuzeitliche Detaillistenpolitik» mit Ausführungen über die Reorganisation des Schuhhandels). Dr. Beuttner schreibt da u. a.:

«Die Zukunft unserer mittelständischen Erwerbsschichten kann auf die Dauer nicht auf dem Wege von Verboten, Bedürfnisklauseln und sonstigen einengenden und einschränkenden Gesetzesbestimmungen gesichert werden. In Übereinstimmung mit den Wirtschaftsexperten des Bundesrates erblicken wir das Hauptmittel zum Schutze bedrohter Schichten der Selbständigerwerbenden *«in der Stärkung der betreffenden Betriebe von innen heraus durch Hebung der Wirtschaftlichkeit, der Betriebsführung und durch Erziehung der Betriebsinhaber zu moralisch einwandfreier Geschäftsgebarung, sowie zu beruflicher und wirtschaftlicher Tüchtigkeit».*

Die Wirtschaftsexperten vertreten die Meinung, dass auf dem Wege von Vereinbarungen auch eine gewisse Verständigung mit den Grossbetrieben möglich wäre, wobei unter Umständen der Abschluss solcher Vereinbarungen durch die Mitwirkung der Bundesverwaltung erreicht werden könnte. Wir bekennen, dass wir uns diesen wirtschaftspolitischen Grundsatz zu eigen gemacht haben. Wir glauben, dass die sinnlose Selbstzerfleischung innerhalb der verschiedenen Betriebsformen des Warenhandels abgelöst und ersetzt werden muss durch eine Wirtschafts- und Geschäftspolitik der Verständigung.»

Dies ist zweifellos auch der Weg, der bestimmt schneller zu einer Lösung führt, der bestehenden Notlage gerecht wird und doch die Wirtschaft und vor allem die Konsumentenschaft vor Eingriffen und Einengungen bewahrt, die angesichts der Teuerung, der immer kleiner werdenden Einkommen nur mit um so grösserem Misstrauen und entschiedenerer Abneigung aufgenommen werden.

Mit Recht wird im «Aufgebot», das bekanntlich zu den überzeugten Vorkämpfern der berufsständischen Ordnung gehört und jede Gelegenheit zur Förderung dieser Idee benützt, darauf hingewiesen, dass das entscheidende Element für die Allgemeinverbindlichkeit von Verbandsbeschlüssen der Geist ist. Mit einer Ordnung und Planung des Wirtschaftslebens an sich könnte man sich bestimmt allgemein abfinden, auch die berufsständische Ordnung enthält zweifellos Erstrebenswertes und zum Nutzen des Ganzen Vertretbares. Doch die bis dahin schon gemachten Erfahrungen berechtigen zu grösster Vorsicht, wenn nicht der Schaden grösser sein soll als der Nutzen.

Im «Aufgebot» vom 3. April heisst es deshalb sehr verständlicherweise:

«Eine amtliche Mitteilung vom 27. März erklärt, der Bundesrat wolle der Bundesversammlung schon auf die Junisession hin einen Entwurf für die Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen unterbreiten. Die Bundesversammlung wird zur Bestellung der vorberatenden Kommission eingeladen. Man steht also vor der Tatsache, dass die Allgemeinverbindlichkeit von Verbandsabmachungen vorbereitet wird und dass die Regierung den Willen hat, diese einzuführen.

Damit stehen wir vor einer ausserordentlichen Neuerung, deren Tragweite von allergrösster Bedeutung sein kann. Es bereitet sich etwas wie eine Art von berufsständischer Ordnung vor. Man glaubt mit der jetzigen Ordnung der wirtschaftlichen Dinge nicht mehr auszukommen und sucht nach neuen Wegen in einer Richtung, die wir schon seit Jahren und Jahren andeuten.

Wir könnten eigentlich mit der Entwicklung der Dinge sehr zufrieden sein. Vor ein paar Jahren verlachte man uns noch. Heute geht man in einem Tempo an die Dinge heran, das uns selber fast den Atem nimmt. Denn wir haben immer gesagt und immer wieder betont, es komme ganz auf den Geist an, mit welchem man an diese Dinge herangehe, und auf den Geist, in welchem man sie ausführe.

Da müssen wir aufrichtig gestehen, dass wir mit einer gewissen Beklommenheit der jetzigen Entwicklung der Dinge zusehen. Wenn es sich nur darum handeln würde, Formen zu schaffen für einen neuen Inhalt, so würden wir unbehindert die Wege, die man beschreiten will, mitgehen. Wir bejahen die Notwendigkeit der Schaffung einer Ordnung in den sozialen und wirtschaftlichen Belangen. Sie ist um so unabweisbarer, als nach diesem Kriege, wenn nicht eine allgemeine Anarchie eintreten soll, Umstellungen erfolgen werden, die sich einfach nicht von selber machen, sondern die bewusster, gestaltender Eingriffe ins Wirtschaftsleben bedürfen. Allein wir sehen mit einer gewissen Sorge, dass viele nicht von der Ordnungsidee an sich ausgehen, sondern vermittels neuer Formen krampfhaft alte «Errungenschaften» sichern wollen, die auf keine Weise gesichert werden können.

Es liegt uns zu viel an einer berufsständischen Ordnung, als dass wir eine solche durch gefährliche und nicht wohl abgewogene Experimente bedroht sehen wollten. Derart pressieren denn nach unserer Meinung die Dinge noch nicht, dass man nahezu blind und im Expresstempo in die Allgemeinverbindlichkeit hineinrast, bevor alle Dinge wohl erwogen sind.

Man hat seit Jahren Zeit gehabt, die Dinge zu erdauern und zu prüfen. Man hat Anregungen nach dieser Richtung zunächst einfach belächelt, dann sie erdauert — und jetzt plötzlich sollen die entscheidendsten Dinge in drei Monaten spruchreif sein!

So vermischt sich mit einer grossen Genugtuung, dass wir in diesen Dingen doch endlich recht bekommen, eine ernste Sorge, dass man verkehrt an die Hand nehmen könnte, was — richtig angewendet — dem allgemeinen Nutz und Frommen dienlich wäre.»

Wo man in jenem Geist einander begegnet, der das glückliche Funktionieren einer berufsständischen Ordnung zur Voraussetzung hat, wird es auch möglich sein, auf gegenseitiger Verständigung beruhende Lösungen zu fin-

den. Und dieser Geist bedeutet Rücksichtnahme auf den Schwächeren, aber Leistungswilligen, freiwillige Einordnung in das Ganze zum Wohl des Ganzen, Zusammenarbeit unter Rückstellung von Sonderinteressen. Wenn hier die massgebenden Organisationen und Instanzen die ihnen mögliche Initiative entwickeln und dabei den Mut zu ganzen, durchgreifenden Lösungen aufbringen, darf man eine Ordnung erwarten, die als gut schweizerisch zu betrachten ist. Wo dieser Geist der genossenschaftlichen Selbsthilfe sowohl innerhalb der Organisationen wie zwischen denselben herrscht, gibt es Lösungen, jedenfalls bessere Lösungen, als sie mit der generellen Einführung der Bewilligungspflicht oder der Allgemeinverbindlichkeit von Verbandsbeschlüssen und -vereinbarungen erreicht werden können.

r.

Ein unbeabsichtigter Fehler beim neuen Genossenschaftsrecht und dessen Konsequenzen.

Bei der Vorberatung des neuen Gesellschaftsrechtes sind am ursprünglichen Entwurf des Bundesrates nicht gerade weitgehende Änderungen vorgenommen worden, und wo solche vorgenommen wurden, bedeuten sie nicht immer eine Verbesserung des neuen Rechtes.

Eine Änderung dagegen bedeutet einen schweren Fehler, den man dem Parlamente nur verzeihen kann mit der Annahme, dass die Konsequenzen damals nicht überblickt wurden, sonst wäre diese Änderung, die direkt als Unsinn bezeichnet werden kann, nicht genehmigt worden.

Als man nämlich an die Beratung der Änderung der Haftungsbestimmungen bei den Genossenschaften heranging (im bereinigten Entwurf Art. 874), wurde folgende Vorschrift akzeptiert:

«Änderungen an den Haftungs- oder Nachschussverpflichtungen der Genossenschafter sowie die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine können nur auf dem Wege der Statutenrevision vorgenommen werden.

Auf die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine finden überdies die Bestimmungen über die Herabsetzung des Grundkapitals bei der Aktiengesellschaft Anwendung.

Von einer Verminderung der Haftung oder der Nachschusspflicht werden die vor der Veröffentlichung der Statutenrevision entstandenen Verbindlichkeiten nicht betroffen.

Die Neubegründung oder Vermehrung der Haftung oder der Nachschusspflicht wirkt mit der Eintragung des Beschlusses zugunsten aller Gläubiger der Genossenschaft.»

Die Schweizergeschichte hob an, als Genossenschaften Staaten wurden. Das schweizerische Staatsleben hat seither daran festgehalten, dass der Staat seinem Wesen nach Gemeinschaft seiner Bürger sei. Diese Grundansicht wurde durch die Jahrhunderte, über alle Veränderungen hinweg, bewahrt: der kostbare Kerngehalt genossenschaftlichen Denkens. Die Tradition brach nicht ab: Freiheit der Gemeinschaft gegen aussen wie seit 650 Jahren, Pflicht des Einzelnen zur Gemeinschaft in der neuen, wie in der alten Schweiz, — beides steht dauernd im Mittelpunkt unseres ideal gefassten Staatsgedankens.

Werner Näf in der „N. Z. Z."

Von diesen Vorschriften ist die in Abs. 2 erfolgte Änderung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates diejenige, die zu grossen Schwierigkeiten geführt hat und an die jedenfalls die Parlamentarier nicht gedacht haben. Der Fehler besteht in erster Linie darin, dass man nicht an die Grundverschiedenheit der Kapitalbildung bei Aktiengesellschaften und bei Genossenschaften gedacht hat. Die Aktiengesellschaften haben ein statutarisch bestimmtes festes Kapital, die Eigenart der Genossenschaften besteht dagegen gerade darin, dass bei ihnen das Kapital variabel ist.

Wenn nun die Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals bei der Aktiengesellschaft ein billiges Verfahren ermöglichen würden, so könnte man sich mit diesem Fehler noch abfinden. Die Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals bei den Aktiengesellschaften (Art. 732—735) lauten aber folgendermaßen:

Herabsetzung des Grundkapitals.

Art. 732.

A. Herabsetzungsbeschluss.

Beabsichtigt eine Aktiengesellschaft, ihr Grundkapital herabzusetzen, ohne es gleichzeitig bis zur bisherigen Höhe durch neues, voll einzubezahlendes Kapital zu ersetzen, so hat die Generalversammlung eine entsprechende Änderung der Statuten zu beschliessen.

Dieser Beschluss darf nur gefasst werden, wenn durch einen besonderen Revisionsbericht festgestellt ist, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Grundkapitals voll gedeckt sind. Der Revisionsbericht muss von einem Revisionsverband oder einer Treuhandgesellschaft erstattet werden, die als Revisionsstelle für diesen Zweck vom Bundesrat anerkannt sind. Die Revisionsstelle muss an der den Beschluss fassenden Generalversammlung vertreten sein.

Im Beschluss ist das Ergebnis des Revisionsberichtes festzustellen und anzugeben, in welcher Art und Weise die Kapitalherabsetzung durchgeführt werden soll.

Ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist ausschliesslich zu Abschreibungen zu verwenden.

Das Grundkapital darf in keinem Falle unter fünfzigtausend Franken herabgesetzt werden.

Art. 733.

B. Aufforderung an die Gläubiger.

Hat die Generalversammlung die Herabsetzung des Grundkapitals beschlossen, so veröffentlicht die Verwaltung den Beschluss dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt und überdies in der in den Statuten vorgesehenen Form und gibt den Gläubigern bekannt, dass sie binnen zwei Monaten, von der dritten Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können.

Art. 734.

C. Durchführung der Herabsetzung.

Die Herabsetzung des Grundkapitals darf erst nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubiger durchgeführt und erst in das Handelsregister eingetragen werden, wenn durch öffentliche Urkunde festgestellt ist, dass die Vorschriften dieses Abschnittes erfüllt sind. Der Urkunde ist der besondere Revisionsbericht beizulegen.

Art. 735.

D. Herabsetzung im Fall einer Unterbilanz.

Die Aufforderung an die Gläubiger und ihre Befriedigung oder Sicherstellung können unterbleiben, wenn das Grundkapital zum Zwecke der Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz in einem diese letztere nicht übersteigenden Betrage herabgesetzt wird.

Daraus ergibt sich, dass man u. E. mit Recht die Gläubiger von Aktiengesellschaften vor den Ge-

fahren einer Reduktion des Aktienkapitals durch komplizierte Verfahrensvorschriften sichern wollte. Dieses Verfahren ist aber nicht nur kompliziert, sondern auch sehr teuer. Es muss eine Revisionsgesellschaft einen Bericht verfassen, die für diesen besonderen Zweck vom Bundesrat anerkannt ist. Die Revisionsstelle muss auch an der betreffenden Generalversammlung teilnehmen. Für die Vornahme einer Prüfung und die Abfassung eines Revisionsberichtes plus Präsenz an der Generalversammlung ist ein Ansatz von ca. Fr. 100.— pro Tag Arbeit resp. Vakation üblich; dann muss der Beschluss betreffend Reduktion 3 mal im Schweiz. Handelsamtsblatt und in allfälligen Publikationsorganen der Genossenschaft veröffentlicht werden, was ebenfalls wieder Kosten verursacht, und schliesslich muss nach einigen Monaten, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, eine öffentliche Urkunde verfasst werden, die auch wieder Geld kostet, in der bekundet wird, dass alle Vorschriften erfüllt sind, und dieser Urkunde ist der besondere Revisionsbericht beizulegen.

Stellt man sich die Anwendung dieser Vorschriften bei wenig finanzkräftigen Genossenschaften vor, so ergibt sich praktisch, dass die Vorschriften von Art. 874 in ihrer Auswirkung eigentlich die Herabsetzung des Nennwertes oder die Aufhebung der Anteilscheine unmöglich machen.

Die für diese Regelung verantwortlichen Personen haben bei Erlass dieser Vorschrift nicht daran gedacht, dass ja bei den Genossenschaften eine Herabsetzung des haftbaren Kapitals auf ganz andere Weise möglich ist als bei den Aktiengesellschaften, nämlich durch Austritt von Genossenschaftern, wie auch eine nicht öffentlich bekannt zu machende Erhöhung des haftbaren Kapitals ungleich den Aktiengesellschaften durch den Beitritt von Genossenschaftern die Regel ist; sie haben überhaupt nicht daran gedacht, dass von den zirka 11,000 Genossenschaften, die im Handelsregister eingetragen sind, wahrscheinlich nur einige Hunderte ein Anteilkapital von mehr als Fr. 50,000.— besitzen.

Die von uns beanstandete Vorschrift von Art. 874, Abs. 2, bezweckt, wenn sie nicht bloss eine Schikane sein soll, den Schutz der Gläubiger der Genossenschaft, der jedoch durch den Umstand, dass die Genossenschafter jederzeit austreten und ihre Anteile in relativ kurzer Zeit sich zurückbezahlen lassen können, illusorisch wird. Man kann sich fragen, ob die Vorschrift nicht doch eine Berechtigung habe, indem die Herabsetzung oder Aufhebung des Anteilkapitals vom Standpunkt des öffentlichen Wohles aus verhindert resp. erschwert werden solle. Dazu ist zu bemerken, dass speziell die Konsumgenossenschaften ja nicht auf der Kapitalkraft ihrer Mitglieder, sondern auf deren Konsumkraft aufgebaut sind, dass ein noch so hohes Kapital einer Genossenschaft gefährdet ist, wenn die persönliche Benützung der Genossenschaftsbetriebe durch die Mitglieder stagniert, und dass die Forderungen der Gläubiger durch eine möglichst grosse Zahl von Mitgliedern, die den Genossenschaftszweck erfüllen, viel besser gesichert sind als durch ein hohes Anteilkapital einiger weniger Genossenschafter, die der Genossenschaft gegenüber ihre Bezugs- oder Lieferungspflichten nicht erfüllen.

Bei Konsumgenossenschaften insbesondere ist zu bemerken, dass die Entwicklung in der Richtung geht, dass die Einzahlung der Anteile beim Beginn der Tätigkeit erfolgt oder notwendig ist, um die nötige finanzielle Basis zu schaffen, dass dagegen bei Erstarken der Genossenschaft auf diese finanzielle Beteiligung der Mitglieder verzichtet und das Anteilkapital ganz oder zum Teil zurückbezahlt werden kann, um damit die Beitrittsmöglichkeiten auch unbemittelten Volkskreisen zu erleichtern. Es findet sich in den Statuten verschiedener Verbandsvereine die Vorschrift, dass die Anteilscheine zurückbezahlt werden können, sobald der Reservefonds einen bestimmten Betrag, z. B. die Höhe des Warenlagers, erreicht hat; und bei zahlreichen Statutenrevisionen, die in den letzten Jahren erfolgten, ging die Tendenz dahin, zwecks Erleichterung des Beitrittes die Anteilscheine ganz abzuschaffen oder zu reduzieren.

Auf diesem Wege weiter zu gehen, verbietet nun eben obenerwähnte Vorschrift von Art. 874, Abs. 2. Man ist sich in massgebenden Kreisen, auch in der Bundesverwaltung, bewusst, dass diese Vorschrift unsinnig ist, und wäre zu einer Abschaffung derselben gerne bereit, wenn man an den grossen Gesetzgebungswerken, wie Zivilgesetzbuch, Strafrecht etc., nicht möglichst wenig Änderungen vornehmen will, um die vielen Ausgaben der neuen Gesetze mit ihren Kommentaren nicht veralten oder Lücken aufweisen zu lassen.

Wenn nicht irgendwie ein Anstoss von dritter Seite erfolgt, vielleicht von der genossenschaftlichen Gruppe in der Bundesversammlung aus, so wird dieser Schönheitsfehler im neuen Genossenschaftsrecht Jahre hindurch in Kraft bleiben, und es fragt sich nur, wie den daraus sich ergebenden Konsequenzen abgeholfen werden kann. Da ist nun darauf hinzuweisen, dass nach authentischer Interpretation des neuen Rechtes eine Genossenschaft wohl Anteilscheine in den Statuten vorsehen kann, dass jedoch damit nicht die Verpflichtung verbunden ist, unter allen Umständen auf die Anteilscheine Einzahlungen zu verlangen, sondern dass die Statuten vorsehen können, dass die Einzahlungen zur ganzen oder teilweisen Liberierung des Anteiles erst nach Beschluss der Verwaltung oder der Generalversammlung erfolgen müssen; es kann dann der Fall eintreten, dass überhaupt nie solche Einzahlungen notwendig werden und überhaupt nur dann gefordert werden können, wenn die finanzielle Lage der Genossenschaft dies erforderlich machen würde.

Ob bei dieser Rechtslage die bereits erfolgten Einzahlungen auf Anteile den alten Mitgliedern zurückerstattet werden können oder nicht, ist eine Frage, die eher bejaht als wie verneint werden dürfte, da ja nach dem Gesetz alle Mitglieder in Pflichten und Rechten gleich zu halten sind. Es könnte auf diesem Wege das Ziel, den Beitritt zur Genossenschaft zu erleichtern, ohne von den Mitgliedern sofort finanzielle Beiträge zu verlangen, erreicht werden.

Diese Ausführungen sind veranlasst durch den Umstand, dass zurzeit zahlreiche Verbandsvereine ihre Statuten dem neuen Rechte anpassen wollen und dass die Rechtsabteilung des V. S. K. bei der Begutachtung von solchen Änderungen wiederholt auf die Schwierigkeiten der beabsichtigten Aufhebung der Anteilscheine bei der geplanten Statutenrevision hinweisen musste.

Obige Aufklärung mag denjenigen Verwaltungen von Verbandsvereinen, die eine Reduktion oder Aufhebung der Anteile bei ihrer Statutenrevision beabsichtigen, als Wegleitung für ihr Vorgehen dienen.

Sch.

Die Konsumgenossenschaftsbewegung soll sich in den Dienst der Dörraktion stellen.

Im ganzen Lande ist dem Rufe nach vermehrter Anpflanzung in erfreulichem Ausmasse Folge geleistet worden. Bei einigermassen günstigen Witterungsverhältnissen können wir einer guten Ernte entgegensehen. Hand in Hand mit der Produktion muss auch die Organisation der Verwertung gehen. Vor allem wird es notwendig sein, die Haltbarmachung von rasch verderblichen Produkten in grossem Umfange zu fördern. Schon bei mittleren Ernten haben wir, speziell bei Obst und Gemüse, mit grösseren Überschüssen zu rechnen, die nicht sofort konsumiert werden können. Diese müssen wir mittels der einfachsten und billigsten Konservierungsmethode, dem Dörren bzw. Trocknen, in eine für die Vorratshaltung geeignete Dauerform überführen. Es ist ein Gebot der Stunde, dafür zu sorgen, dass keine Produkte, die sowohl für die menschliche wie die tierische Ernährung wertvoll sind, zugrunde gehen.

In den letzten Jahren haben sich eine ganze Anzahl Grossbetriebe für das industrielle Dörren eingerichtet. Auch sind bereits an verschiedenen Orten Gemeindedörrereien entstanden. Zudem haben besonders im letzten Jahr viele Familien Hausdörrapparate angeschafft. Bei dem stark gesteigerten Mehranbau werden aber alle diese Dörreinrichtungen nicht ausreichen, um die Überschüsse rechtzeitig trocknen zu können.

Das Eidg. Kriegsernährungsamt hat schon vor längerer Zeit eine Kommission für Trockenkonservierung eingesetzt mit dem Auftrag, alle wichtigsten dörrtechnischen Fragen eingehend zu prüfen. Die Fachleute stehen heute auf dem Standpunkt, dass es gewagt wäre, weitere Grossdörrereien einzurichten. Man glaubt, das Ziel viel eher zu erreichen, wenn in vermehrtem Masse draussen im Produktionsgebiet, also dezentralisiert, kleine Dörranlagen, sogenannte Gemeinschaftsdörrereien durch Gemeinden oder Genossenschaften erstellt werden, die an Ort und Stelle die Überschüsse an Obst und Gemüse im Lohn trocknen.

Die Verwaltungskommission hat sich ebenfalls mit dem Problem der Verwertung von Obst und Gemüse durch Trocknen befasst. Sie gelangte zur Auffassung, dass in allen Gebieten, wo die Notwendigkeit für einen solchen Dörrbetrieb vorliegt, die Konsumvereine sich in erster Linie dieser wichtigen Sache annehmen sollten, und zwar in Verbindung mit den Gemeindestellen, Frauenorganisationen und landwirtschaftlichen Genossenschaften. Eine diesbezügliche Orientierung und Aufforderung durch den V. S. K. ist bereits an alle Konsumvereine erlassen worden. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften werden durch ihre Verbände entsprechend orientiert, und das Eidg. Kriegsernährungsamt wird durch die Kantonsbehörden an die Gemeinden gelangen und sie auffordern, die Gemeinschaftsdörrerei zu fördern. Es soll innerhalb einer Gemeinde eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Kreise angestrebt werden. Unnötige Parallelaktionen sind unter allen Umständen zu vermeiden. Wichtig ist die Heranziehung der Frauenvereinigungen, die sich erfreulicherweise vielerorts für die geplante Aktion einsetzen. Innerhalb der anzustrebenden Zusammenarbeit sollten aber die genossenschaftlichen Organisationen die treibende Kraft und die Seele des Ganzen sein.

Für eine mittlere Gemeindedörrerei kommt eine Dörranlage von 20—40 m² Dörrfläche in Frage. Der Aufwand beträgt dafür Fr. 3000.— bis Fr. 5000.—. Die bereits auf dem Markt befindlichen Apparate werden momentan durch Fachleute der Kommission für Trockenkonservierung einlässlich geprüft, und bald dürfte es möglich sein, über die zweckmässigsten Apparate Auskunft zu erteilen. Ebenso sollen auf den gleichen Zeitpunkt grundlegende Richtlinien über die Praxis des Dörrens herausgegeben werden. B

Zwei verdiente Persönlichkeiten der welschen Genossenschaftsbewegung.

Frau A. Treub-Cornaz 80 Jahre alt.

Am 1. Mai konnte Frau A. Treub-Cornaz, Ehrenpräsidentin der Union des coopératrices romandes (Vereinigung der welschen Genossenschafterinnen) und Vizepräsidentin des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz, ihren 80. Geburtstag feiern.

Nach ihrem Schulbesuch in Neuenburg begab sich Frau Treub-Cornaz für viele Jahre ins Ausland. Hauptsächlich hielt sie sich in Holland auf. Als Bahnbrecherin sozialer Bestrebungen, besonders in Frauenvereinen und in der Genossenschaftsbewegung, begann sie in Holland schon früh zu wirken. So nahm sie teil am Kongress des Internationalen Genossenschaftsbundes 1897 in Delft, 1899 in Amsterdam, 1900 in Liverpool. 1905 nahm sie in Herisau anlässlich der Delegiertenversammlung den Kontakt mit der schweizerischen Genossenschaftsbewegung auf.

Im Jahre 1935 — mit 74 Jahren — begann sie, in grösserem Masstab die konsumgenossenschaftliche Frauenarbeit in der welschen Schweiz auszubauen; und sie hatte die Genugtuung, die Union des coopératrices romandes gründen zu können.

Albert Tannaz 70 Jahre alt.

Am 25. Mai durfte Herr A. Tannaz, Präsident des Kreisverbandes I und Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K. seinen 70. Geburtstag begehen. Schon in jungen Jahren zeigte Herr Tannaz grosses Interesse für die Genossenschaftsbewegung. Im Jahre 1895 gründete er mit Gesinnungsfreunden

das «Kartell der Konsumenten», aus welchem, nach weiteren Beitritten und Fusionen anderer genossenschaftlicher Institutionen, die heutige Konsumgenossenschaft in Lausanne hervorging, in welcher Herr Tannaz während vieler Jahre Präsident des Genossenschaftsrates war. Auch heute noch nimmt er an den Sitzungen des Genossenschaftsrates teil, und seine Ratschläge finden stets gutes Gehör. Als Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K. gewählt.

Frau Treub-Cornaz und Herrn Tannaz, den beiden so hingebenden, aktiven führenden Persönlichkeiten des welschen Teiles unserer Genossenschaftsbewegung entbieten wir herzliche Glückwünsche.

Versorgung und Rationierung

Juni-Rationen.	Rationen in g ganze	Kinder
Zucker	750	750
Zucker zu Einmachzwecken	3000	3000
Reis	250	125
Teigwaren	500	250
Hülsenfrüchte	250	125
Reis/Hafer/Gerste	250	500
Mehl/Mais	500	500
Speisefett	150	75
oder Speiseöl	1½ dl	¾ dl
Speisefett	—	—
Butter	250	250
Butter/Fett	250	125

Gegenüber der Maizuteilung wird im Juni die Butterration der ganzen Karte um 50 g herabgesetzt. Anderseits erfolgt im Juni eine Sonderzuteilung von Einmachzucker von 3 kg. Die Einmachzuckercoupons sind bis zum 31. Juli 1941 gültig.

Die Kinderkarte berechtigt zum Bezug einer ganzen Ration Zucker, Einmachzucker, Mehl/Mais und Butter, sowie der doppelten Ration Reis/Hafer/Gerste.

Die Juni-Karte enthält fünf blinde Coupons.

Die bis zum 31. Juli 1941 gültigen besonderen Einmachzucker-Zusatzcoupons dürfen nur eingelöst werden, wenn dieser Zucker zu Einmachzwecken verwendet wird.

Die kantonalen Zentralstellen werden ersucht, die auf dem Stamm der Karten ausdrücklich vorbehaltenen Kontrollen über die Verwendung des Einmachzuckers stichprobenweise durchzuführen.

Sparprogramm für Schokolade. Die Fabriken und gewerblichen Betriebe, welche Kakaobohnen, Kakaobutter und die damit hergestellten Produkte verarbeiten, sind hinsichtlich Kontingentierung, Beschaffung, Erzeugung, Verpackung, Lagerhaltung, Handel, Abgabe, Bezug und Verbrauch verpflichtet, die Bestimmungen des im Auftrag des Eidg. Kriegs-Ernährungsamtes durch das kriegswirtschaftliche Syndikat «Chocosuisse» aufgestellten Fabrikations- und Sparprogramms für die schweizerische Schokoladeindustrie einzuhalten.

Bestehende und künftige Verträge betreffend die Lieferung von Erzeugnissen der schweizerischen Schokolade-Industrie gelten als erfüllt, wenn sie den verbindlichen Vorschriften des jeweiligen Fabrikations- und Sparprogramms des Syndikates «Chocosuisse» entsprechen.

Die starken Preiserhöhungen für industrielle Rohstoffe und Lebensmittel. Nach den ersten 19 Kriegsmonaten verzeichnen die stärkste Steigerung mit über 130 % die «Betriebsstoffe und Chemikalien», darunter besonders Heizöl, Petroleum, Maschinenöl, Steinkohlenteeröl, Terpentinöl, Sprit und Benzin (sämtliche über 100 % Zunahme). An zweiter Stelle steht die Gruppe der «Metalle» mit rund 100 % Indexerhöhung (besonders Nickel, Blei, Zink, Eisen und Zinn). Beinahe ebenso stark gestiegen sind mit rund 95 % der Index der pflanzlichen Nahrungsmittel (Hülsenfrüchte, Kaffee, Getreide, Tee, Zucker) und mit rund 91 % derjenige der «Brennstoffe» (Steinkohle und Koks). Die Gruppe «Textilien, Leder, Gummi» schliesst die Beobachtungsperiode auf einem gegenüber der unmittelbaren Vorkriegszeit um rund 76 % erhöhten Preisniveau (namentlich Gummi, Leinengarn, Wolle, Seide und Baumwolle). Ihnen folgen mit 71 % Erhöhung die «Futtermittel» (speziell Futtergetreide, Futterkartoffeln, Ölkuchen), mit 62 % die «Nahrungsmittel zur industriellen Verarbeitung», besonders Kakaobohnen, Zucker, Ölfrüchte. Handelt es sich bei den bisher genannten Gruppen um vorwiegend importorientierte, so sind die drei verbleibenden Gruppen überwiegend inlandorientiert und weisen demgemäss eine weniger scharfe Preissteigerung auf. Die «Baustoffe» erhöhten ihr Preisniveau um 47 % (am deutlichsten Konstruktionseisen), die «tierischen Nahrungsmittel» um 29 % (am deutlichsten Schmalz, Schweine und Eier) und die «Düngemittel» um ebenfalls rund 29 % (am deutlichsten Stroh und Phosphatdünger). Gesamthaft haben nach einer approximativen Ausscheidung die Importwaren seit Kriegsbeginn ihr Preisniveau um ca. 96 %, die Inlandwaren um ca. 34 % erhöht.

Fleischlose Tage; doch der Genuss von Fischen erlaubt. Während Fleisch und alle der menschlichen Ernährung dienenden Erzeugnisse aus solchem von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung, sowie Kaninchen, Geflügel und Wildbret unter das für fleischlose Tage geltende Verbot fallen, sind Fische, Frösche, Schildkröten, Krusten- und Weichtiere davon ausgenommen.

Soll allen umgebauten Automobilen die Fahrbewilligung erteilt werden? Eine kleine Anfrage Bürki beschäftigt sich mit folgenden Fragen: «Schon bevor sich die zuständigen Amtsstellen um die Verwendung von Ersatztreibstoffen für Kraftfahrzeuge und den Einbau der dazu nötigen Aggregate bemühten, hat sich die private Initiative in dieser Richtung betätigt. Sowohl Last- und Lieferwagen, wie auch Personenwagen wurden auf Ersatzstoffe umgebaut, und das bevor die nun geltenden Vorschriften aufgestellt waren und die Bewilligungspflicht für den Einbau von Generatoren vorgeschrieben wurde. Heute will man diesen Kraftwagenbesitzern, die in guten Treuen ihre Wagen umbauen liessen, die Verkehrsbewilligung entziehen, wenn ihr Fahrzeug einen nicht anerkannten Generator besitzt. Ist der Bundesrat bereit, sich dafür zu verwenden, dass diese Fahrzeugbesitzer nicht zu Schaden kommen und ihre Fahrzeuge, wenn auch unter gewissen Bedingungen, weiter verwenden können?»

Die Antwort des Bundesrates lautet: «Im Herbst des letzten Jahres zeigte sich die Notwendigkeit, den Umbau von Motorfahrzeugen auf den Betrieb mit Ersatztreibstoffen zu regeln. Ausschlaggebend waren dabei folgende Überlegungen: a) Es wurden Generatoren von Firmen gebaut, die die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hiezu nicht besassen, wobei jeweils die Käufer die Leidtragenden waren. b) Das Armeekommando musste in die Lage versetzt werden, zu bestimmen, welche Fahrzeuge, insbesondere welche Motorlastwagen, umgebaut werden dürfen. c) Vorräte, Einfuhr und

inländische Produktion von Ersatztreibstoffen sind beschränkt. Die verantwortlichen kriegswirtschaftlichen Stellen des Bundes durften es deshalb nicht zulassen, dass Fahrzeuge umgebaut wurden, für die die erforderlichen Mengen an Ersatztreibstoffen nicht vorhanden waren. Hunderte von Fahrzeugen wurden umgebaut, ohne dass der Fahrzeughalter oder der Hersteller der Anlage im Besitze einer Bewilligung war. Das Armeekommando sah sich daher im Februar 1941 genötigt, einzuschreiten und den Fehlbaren militärische Sanktionen anzudrohen. Trotzdem wurde weiterhin ohne Bewilligungen umgebaut, so dass es notwendig war, ein Fahrverbot für diejenigen Fahrzeuge zu erlassen, für die keine Bewilligung eingeholt worden war.»

Kurze Nachrichten

Das eidgenössische Anleihen doppelt überzeichnet. Die Zeichnungen erreichten annähernd 600 Millionen Franken, während als Anleihensbetrag 300 Millionen Franken vorgesehen waren.

Obwohl der Bundesrat, von dem sich vorbehaltenen Recht Gebrauch machend, beschlossen hat, den Nominalbetrag der Anleihen zu erhöhen, werden die Barzeichnungen eine kleinere Reduktion erfahren müssen.

Die S. B. B. im April. Einnahmen aus dem Personenverkehr: 14,2 Millionen, d. h. 3,2 Millionen mehr als im April 1940. Einnahmen aus dem Güterverkehr: 22,8 Millionen, d. h. 0,6 Millionen weniger. Total der Betriebseinnahmen: 38,9 Millionen. Betriebsüberschuss: 19,6 Millionen. Aus diesem Betrag ist die Nettolast der Gewinn- und Verlustrechnung zu decken.

Schiffahrtsstrassen. Der Bundesrat hat beschlossen, sich an die französische Regierung zu wenden mit dem Wunsche, die Verhandlungen über den Ausbau der Rhone fortzusetzen. In der Absicht, auch einen Zugang zum Adriatischen Meer zu erwirken, hat er ferner beschlossen, sich an die italienische Regierung zu wenden, um die Frage des Ausbaues einer Schiffahrtsstrasse von diesem Meer nach dem Langensee weiter zu verfolgen. Was die Verbindung mit der Nordsee anbelangt, so führen die Schweiz und Deutschland die Arbeiten für den Ausbau des Rheins weiter fort.

Eine neue Verordnung über die Veloanhänger. Die bisherigen Vorschriften erwiesen sich als ungenügend, weshalb eine Präzisierung und Detaillierung notwendig wurde. Der neue Beschluss enthält ausführliche Vorschriften, denen ein Fahrradanhänger in Zukunft entsprechen muss.

Dem Jahresbericht des Schweizerischen Detaillistenverbandes ist zu entnehmen, dass die von den schweizerischen Rabattvereinen im Jahre 1940 ausbezahlten Rückvergütungen sich auf über 13 Millionen Fr. belaufen, was einem Umsatz von ungefähr 260 Millionen Franken entspricht. Die Auflage des «Schweizerischen Wirtschaftlichen Volksblattes», das vom Detaillistenverband herausgegebene Kundenblatt, ist um 12.000 auf 248,500 Exemplare gestiegen.

Krise in der aargauischen Hutgeflechtindustrie. Die aargauische Hutgeflechtindustrie verzeichnet für das I. Quartal 1941 eine bedenkliche Verschlechterung der Lage. Die Ausfuhrschwierigkeiten drohen, bei einer längeren Fortdauer des Krieges, zu einer vollständigen Lahmlegung eines grossen Teiles der Betriebe zu führen.

Das Stimmrecht der Frauen in Gemeindeangelegenheiten. Der Grosse Rat des Kantons Neuenburg hat der Vorlage zugestimmt, wonach die Frauen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erhalten. Die Vorlage unterliegt noch der Volksabstimmung.

100 Freizeitwerkstätten in der Armee. In diesen Tagen wurde bei einer Feldbatterie die hundertste Freizeitwerkstatt in der Armee eingerichtet. Die Beliebtheit dieser Einrichtung erhellt aus der Tatsache, dass bisher rund 3000 Wehrmänner über 200.000 Stunden bei nützlicher und anregender Betätigung in den Freizeitwerkstätten verbrachten, wo ihnen vor allem dank Mithilfe der «Nationalspende» die nötigen Werkzeuge kostenlos zur Verfügung stehen.

Eine amtliche kriegswirtschaftliche Zeitung. Die Zentralstelle für Kriegswirtschaft der Stadt Zürich will ein periodisch erscheinendes Mitteilungsblatt an alle Haushaltungen der Stadt herausgeben. In dem Blatte sollen die wichtigsten Verfügungen der kriegswirtschaftlichen Ämter mit allgemeinen Erläuterungen veröffentlicht werden. Auch Ratschläge für die Anpassung an die notwendig werdenden Einschränkungen sollen darin gegeben werden.

Aus der Praxis

Das Kartoffelbrot.

Zur Einsendung «Einige Gedanken zum Kartoffelbrot» in No. 20 des «Schweiz. Konsum-Verein» erhalten wir vom Eidg. Kriegsernährungsamt, d. h. dem Chef der Sektion für Getreideversorgung, Herrn Direktor Laesser, folgende Antwort:

«Das Eidg. Kriegsernährungsamt teilt die Auffassung des Einsenders, dass alle Möglichkeiten frühzeitig gründlich geprüft werden müssen. Aus diesem Grunde wurde schon vor mehreren Monaten eine Kommission aus bewährten Fachleuten eingesetzt, um das ganze Kartoffelbrot-Problem durchzuarbeiten. Die Kommission zog zur Erfüllung ihrer Aufgabe eine Reihe von Spezialisten heran und führte auch in Genossenschafts- und anderen Bäckereien eine Reihe von praktischen Versuchen durch. Die Arbeit der Fachkommission für Kartoffelbrotfragen steht unmittelbar vor dem Abschluss. Ob auf den kommenden Herbst hin Kartoffelbrot eingeführt werden soll, ist grundsätzlich noch nicht entschieden worden. Im Hinblick auf die grossen Kartoffelmengen, welche benötigt werden, kann der grundlegende Entscheid nicht fallen, bevor man weiss, welchen Umfang ungefähr unsere einheimische Kartoffelernte erreichen wird. Die Bäckerschaft wird auf alle Fälle rechtzeitig orientiert werden. Es ist auch in Aussicht genommen, über die Herstellung von Kartoffelbrot eine Anleitung herauszugeben.»

Wie berechnet man den Umsatz?

Antwort auf die Einsendung in Nr. 15 des «Schweiz. Konsum-Verein»:

Für die Arbeitsgemeinschaft der Chefbuchhalter ist es sehr erfreulich und aufmunternd, dass der gestartete Standard-Kontenplan in den Genossenschaften gute Aufnahme gefunden hat. Wir erwarteten gar nicht, dass derselbe nun auch in den kleinen Vereinen mit ländlichen Verhältnissen plötzlich zur Anwendung kommt. Die Verhältnisse sind uns wohl bekannt, wo nebenamtliche Betätigung, konservative Einstellung usw. hindernd im Wege stehen. Wir hoffen aber mit dem Einsender in Nr. 15 des «Schweiz. Konsum-Verein», dass solche Hindernisse mit Hilfe der Treuhand-Abteilung des V. S. K. und der Verbandsrevisoren, im Verein mit einsichtigen Verwaltern und Behördemitgliedern, mit der Zeit doch noch überwunden werden.

Die Schweiz muss beim Schlagen der Brücken dabei sein; wir verfügen über Beziehungen, die über die ganze Welt gespannt sind. Zur guten Wirtschaft im Inland die guten Handelsbeziehungen im Ausland. Erhalten bleiben muss auch die führende Rolle der Schweiz im Erziehungswesen. Diese Priorität muss in der verfeinerten Form in der technischen und wissenschaftlichen Ausbildung bewahrt bleiben. Diese Basis unseres Vorsprunges darf unter gar keinen Umständen gefährdet werden. Dazu zählt auch die Superiorität der moralischen Auffassung des Geschäftslebens, denn das Vertrauen in der Welt ist die feste Grundlage unserer Beziehungen der Vergangenheit und auch der Zukunft.

Dr. Wilhelm
Direktor der Gesellschaft für Chemische Industrie.

Wie ich in meinem Artikel «Wie berechnet man den Umsatz» in Nr. 10 des «Schweiz. Konsum-Verein» erwähnt habe, ist in unserer Arbeitsgemeinschaft auch die Umsatzberechnungsart zur Sprache gekommen. Ich habe daraufhin im Einverständnis mit meinen Kollegen das bekannte Schema aufgestellt, das vorläufig für die grösseren Vereine Gültigkeit haben sollte.

Wir haben anlässlich unserer letzten Tagung dieses Thema wiederum angeschnitten und dabei erneut festgestellt, dass speziell bei kleinen Vereinen die Verkaufseinnahmen als Umsatz gelten, wie der Einsender ganz richtig erwähnt. Die Kollegen der Arbeitsgemeinschaft haben nun Gelegenheit, bis zu unserer nächsten Zusammenkunft diese Frage zu studieren, und wir werden über unsere Stellungnahme die Vereine und Interessenten in diesem Blatt orientieren. Ich zweifle dabei gar nicht daran, dass wir zu einer befriedigenden Lösung kommen werden; denn unser Kollegium ist aus lauter Praktikern mit teilweise langjährigen Erfahrungen zusammengesetzt. Es gehören ihm an Buchhalter von grossen und kleinen Vereinen; auch Revisoren des V.S.K., welche täglich mit den Vereinen in Verbindung sind, machen mit. Meine persönliche Ansicht zur Frage, ob wirklich die Barabgaben als Umsatz gelten können oder die Lieferungen, ist folgende:

Eine Neu-Organisation hat nur dann einen Sinn, wenn sie eine Vereinfachung bringt oder zum mindesten, ohne Mehraufwand an Zeit und Arbeit, zweckmässiger ist. Letzteres trifft zu, auch wenn der kleinste Verein die Lieferungen an die Filiale, auch wenn er nur einen einzigen Laden hat, als Umsatz nimmt und nicht die Barabgaben. Denn auch ein Verein mit nur einem Laden muss diesem die Lieferungen zu Verkaufspreisen belasten; also ist die gewünschte Umsatzzahl ohne weiteres schon vorhanden.

Nun gibt es meines Wissens Vereine, auch kleine, bei denen z. B. noch eine Bäckerei angegliedert ist, und diese geben auch nur die Einnahmen der Läden als Umsatz an. Dies ist unrichtig: Umsatz ist, was einerseits als Brot und anderseits als Kolonialwaren in die Ablage geht, und nicht die Gesamt-Einnahmen des Ladens.

Es würde mich freuen, wenn weitere Kreise sich zu diesem Thema äussern würden z. H. der Arbeitsgemeinschaft der Chefbuchhalter. O. T

Tagung der CO-OP-Werbefachleute in Basel.

Unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K., besprachen am vergangenen Mittwoch die Co-op-Werbefachleute und weitere mit Genossenschaftspropaganda betraute Funktionäre eine Reihe für die heutige und zukünftige Genossenschaftswerbung wichtiger Fragen. Allgemeine Zustimmung fand der Plan zur Einführung des Normalformates für sämtliche Drucksachen, wie das jüngst für den V. S. K. beschlossen wurde. Weiter wurden die Möglichkeiten der Gemeinschaftswerbung für die von den Genossenschaften vermittelten Getränke besprochen. Die Werbe-Abteilung des V. S. K. wird nächstens mit entsprechenden Vorschlägen, für die vor allem Originalität verlangt wurde, an die in Betracht kommenden Vereine gelangen.

Die Einigung verschiedener Vereine auf einen Vorschlag erlaubt die Herstellung von etwas ganz Gediegenem und dazu erst noch zu günstigen Bedingungen. Dies gilt auch für die Packungen; so ist der Konsumverein Winterthur zurzeit mit der Herstellung einer ansprechenden Biskuitpackung beschäftigt. Wer sich beteiligen will, melde sich sofort bei diesem Verein.

Kurz besprochen wurde auch ein von der Werbeabteilung, d. h. den Herren Plattner und Engesser, vorgelegter, auf lange Sicht berechneter Werbeplan. Dieser hat in seinen allgemeinen Linien Zustimmung gefunden; er wird im Detail noch gründlich ausgearbeitet und den Vereinen vorgelegt werden.

Die rege Diskussion zeigte das lebhafte Interesse für Propagandafragen. Es wird sämtlichen Vereinen zum Nutzen gereichen, wenn sie den Anregungen und Aktionen der Co-op-Werbeleute ihre volle Aufmerksamkeit schenken und tatkräftig mitmachen. r.

Kreiskonferenzen

Frühjahrskonferenz des Kreises VI (Zentralschweiz)

am Sonntag, den 27. April, in Zug.

(Mitg.) Kreispräsident P. Leutenegger entbietet allen Teilnehmern herzlichen Willkommgruss. Besonderer Gruss gilt dem Vertreter der Verwaltungskommission des V. S. K., Herrn O. Zellweger, und dem Vertreter-Revisor, Herrn E. Löliger. Ferner konnten begrüsst werden Herr Dubach, Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K., sowie die beiden Mitglieder der Frauenkommission, Frau Schmid-Schryber, Luzern, und Frau Woodtli-Walker, Erstfeld. Den Behörden der Konsumgenossenschaft Zug gebührt für die freundliche Aufnahme, die vorzügliche Vorbereitung der Konferenz und die Spende zum Mittagessen bester Dank.

Wie eine Friedensinsel inmitten rauchender Trümmer steht heute unser Heimatland. Im schmerzhaften Fühlen mit denjenigen, die vom Schicksal schwer heimgesucht werden, wollen wir der Vorsehung danken, dass wir bis heute vom Kriegselend verschont geblieben sind. Es würde zu weit führen, wollte man alle die auf die heutige trübe Zeit passenden Worte der Einleitung wiedergeben; dankend wurden sie entgegengenommen.

Der Appell ergibt 32 Delegierte von 11 Vereinen. Nicht vertreten waren Alpnach, Dagmersellen, Hergiswil, Stans und Reiden. Es wird der Wunsch geäussert, die Frühjahrskonferenzen auf einen passenderen Sonntag festzusetzen, um nicht mit den Landsgemeinden am gleichen Sonntag zu tagen.

Aus dem Jahresbericht des Präsidenten seien die hauptsächlichsten Daten während des Berichtsjahres hervorgehoben: So die sehr gut verlaufene und von grossem Erfolg gekrönte ausserordentliche Kreiskonferenz vom 2. Februar 1941 in Luzern, an welcher die Herren Dr. Walter Ruf, Redaktor des «Schweiz. Konsum-Verein», und E. Löliger, Vertreter-Revisor des V. S. K., Referate hielten. Von der Tätigkeit der genossenschaftlichen Studienzirkel haben Erstfeld und Luzern Gebrauch gemacht; der Präsident empfiehlt den Vereinen, diese Tätigkeit als genossenschaftliche grundlegende Bildungsgelegenheit nicht ausser acht zu lassen.

Im Anschluss an den Bericht des Präsidenten macht Herr Mohn, Luzern, die Anwesenden noch speziell auf die Tätigkeit der genossenschaftlichen Studienzirkel aufmerksam und hebt einige wertvolle

Anregungen, die er als Leiter von solchen Zirkeln gemacht hat, hervor.

Über die Jahresrechnung referiert Herr J. Frei, Kreiskassier. Einnahmen rd. Fr. 1650.—; Ausgaben Fr. 1150.—; Vermögen Fr. 1400.—. Der Jahresbeitrag von den Vereinen an die Kreiskasse wird in der bisherigen Höhe beibehalten.

Über die Geschäfte des Verbandes referiert Herr O. Zellweger, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K. In seinem Vortrag schildert er die gegenwärtigen schwierigen Zeitverhältnisse, gedenkt dankend der grossen Opfer unserer Armee, spricht Dank und Anerkennung unseren Bundesbehörden aus, die in äusserst schwerer Zeit die Geschicke des Landes leiten. Der Referent betont die grosse Arbeit des V. S. K. in der Gegenwart. Er mahnt, die behördlichen Massnahmen genau einzuhalten; sie seien in der heutigen Zeit notwendig.

Die Betriebskosten sind, wo immer es angehe, zu vermindern. Das Finanzgebaren ist genau zu überwachen und die Reservenanlage für die Zeit nach dem Kriege im Auge zu behalten. Von den Mitgliedern ist die strikte Barzahlung zu verlangen. Er berührte die Rationierungsfrage und wies darauf hin, dass die Versorgungslage heute sparsames Umgehen mit den Vorräten erheische. Beim Plan Wahlen dürfen auch die Genossenschaften nicht zurückstehen.

Jahresbericht und Rechnung des V. S. K. per 1940 werden der Delegiertenversammlung in Luzern zur Annahme empfohlen.

Camenzind-Altdorf betont ebenfalls die grossen Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung für unser Land und appelliert an die Delegierten, treu zum Verbande zu halten.

Dem Entwurf zur Revision der Statuten des V. S. K. stimmt die Versammlung zu.

Da bei Annahme der neuen Statuten die Gesamterneuerungswahlen in den Verwaltungsrat (bisher Aufsichtsrat) zu erfolgen haben, schlägt die Kreiskonferenz ihren bisherigen Vertreter, Herrn J. Dubach, Luzern, vor.

Zu den Traktanden der Delegiertenversammlung äussert sich wiederum Herr Zellweger. Überraschend kamen die Demissionen der Herren Angst, Basel, Flach, Winterthur, und Dr. Ribordy, Martigny, als Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Referent verdankt diesen Scheidenden ihre grosse hingebende Arbeit und Verdienste um das Genossenschaftswesen.

Zum Schluss dankt der Vorsitzende dem Herrn Referenten für seine interessanten Ausführungen. Einige Stellen im Schlussworte des Präsidenten verdienen erwähnt zu werden:

Wie tragisch ist die Zeit: Mitten in der Auferstehung der herrlichen Natur stehen Tod und Vernichtung, fliessen Tränen ob grausamem Schicksal. Gehen auch wir jeder für sich an die Alltagsarbeit, erfüllen wir dort unsere Pflichten. Das Erbgut unserer Freiheit und Unabhängigkeit wollen wir nicht preisgeben, wir haben es ererbt, behalten es und geben es weiter. Mag es rund um unser Schweizerhaus donnern und stürmen, wir wollen frei sein. Mit diesem unerschütterlichen Willen blicken wir mut- und vertrauensvoll in die dunkle Zukunft.

Programm für den Studienzirkel-Leiterkurs
siehe Seite 263/64.

Frühjahrskonferenz des Kreises X

am 11. Mai in Bellinzona.

(Korr.) Durch die freundliche Zurverfügungstellung des prachtvollen Gemeinderatssaales waren die Teilnehmer für den ganzen Vormittag sehr gut untergebracht. Die Freunde von Bellinzona liessen es sich nicht nehmen, den Delegierten trotz der frühen Morgenstunde einen Ehrentrunk zu kredenzen.

Kreispräsident Rusca eröffnete die Tagung mit einer gehaltvollen Ansprache über die wirtschaftlichen Veränderungen und die daraus sich ergebenden notwendigen Anpassungen. Die Genossenschaften seien immer Helfer des Volkes gewesen, und es sei auch heute wieder höchste Pflicht der leitenden Persönlichkeiten, alle sich auftürmenden Schwierigkeiten zu überwinden und die rationelle Warenvermittlung in Verbindung mit der genossenschaftlichen Erziehung nach bestem Können durchzuführen und nach Möglichkeit noch weiter auszubauen. Seine Glückwünsche galten dem Verein Cademario, der auf sein 25jähriges Bestehen zurückblicken konnte und mit dem Erinnerungsteller beehrt wurde. In ehrenvollem Gedenken verweilte der Sprechende beim verstorbenen Präsidenten der Genossenschaft Balerna und Verfechter unserer Steuerangelegenheit vor dem Bundesgericht, Advokat Angelo Tarchini. Die Versammlung bezeugte ihre Ehrung durch Erheben von den Sitzen.

Der Appell ergab die Anwesenheit von 45 Genossenschaften, die durch 72 Delegierte vertreten waren. Dazu kamen noch die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Herren Dr. Leo Müller und G. Hübner seitens des Konsumverbandes in Basel.

Dem Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im abgelaufenen Winterhalbjahr war zu entnehmen, dass sich derselbe zu zwei Sitzungen zusammengefunden hat, in welchen zur Hauptsache die Steuerfragen und die Traktanden der heutigen Konferenz durchbesprochen wurden. Da das neue Steuergesetz immer noch im Werden begriffen ist und sich der Kantonsrat vorerst noch nicht damit befasst hat, kann über den Erfolg der unternommenen Schritte und Eingaben keine Auskunft erteilt werden und ist immer noch die Hoffnung vorhanden, dass die gegenwärtige Erdrosselungssteuer auf der Rückvergütung wenigstens eine fühlbare Minderung erfahre. Von der eingeführten Neuerung, dem Kreisvorstand allfällige Wünsche vor der Versammlung bekannt zu geben, hat einzig der Verein Agno Gebrauch gemacht. Die Verwaltung dieser Genossenschaft bat die Versammlung um Prüfung der Frage des Verkaufes zu Nettopreisen und der Belieferung der Vereine durch den V. S. K. und durch private Lieferanten. Da es sich bei beiden Punkten um Fragen von einer gewissen Tragweite handelte, die sorgfältig durchberaten und geprüft werden müssen, hielt es der Vorsitzende für nützlicher, die Anregung von Agno dem Vorstande zu verweisen. Der erste Teil der Frage hängt mit der Lösung der leidlichen Steuerangelegenheit zusammen, während die gegenwärtige Versorgungslage in weitgehendem Masse auch die Belieferungsweise der Vereine beeinträchtigt.

Mit dem vorhandenen Kapital kann in den kommenden Jahren wirtschaftlicher Unsicherheit eine schöne Propaganda zur Förderung des genossenschaftlichen Gedankens und zur Stärkung der Bewegung unternommen werden. Die Rechnungen des X. Verbandskreises sind durch Beauftragte des Vereins Cadro überprüft worden, und die Versamm-

lung nahm stillschweigend von dem durch Professor Borelli erstatteten Revisionsbericht Kenntnis.

In gewohnter spannender Weise referierte hierauf Boschetti-Agno, als Vizepräsident des Kreises, über die Tätigkeit der Kontrollstelle resp. der Revisoren, der Herren Tondelli und Hübner. Den vortrefflichen Ausführungen war zu entnehmen, dass sich Umsatz, Finanzlage und Spesensatz der Tessinervereine im grossen und ganzen zufriedenstellend entwickelt haben und die vorgenommenen Überprüfungen, wenn auch mit etwelchen durch Militärdienst verursachten Verspätungen, die ordnungsgemässe Führung der Buchhaltungen ergaben. Der Sprechende beleuchtete die Gefahren einer zu largen Kreditgewährung. Er betonte neuerdings eine vorsichtige Bewertung der Warenlager, eine Äufnung der Reserven im Hinblick auf die zu erwartenden Preisstürze und dementsprechend eine richtige Preiskalkulation der noch freien Artikel. Wünschenswert erachtete er eine gleichmässige Verbuchung der Spesen, wie z. B. der Frachten und Fuhrlöhne und des Packpapiers, die nicht einmal unter dem Warenkonto und das andere Mal unter den Unkosten figurieren sollten. Zusammenfassend gelangte der Vortragende zum Schluss mit der Feststellung, dass die 15,888 eingeschriebenen Käufer der Konsumgenossenschaften mit ihren Familienangehörigen eine stattliche Zahl Bewohner des Kantons darstellen, die unter Umständen auch bei einer Abstimmung über Steuer- oder andere Angelegenheiten einmal ein gewichtiges Wort mitreden könnten.

Nachdem Stoeri-Bellinzona und Hübner-Lugano auf die wachsenden Überfuhrspesen und die Notwendigkeit einer genaueren Kostenverteilung aufmerksam gemacht hatten, wurde der Bericht des Herrn Boschetti mit grossem Beifall und unter bester Verdankung seitens des Tagespräsidenten einstimmig genehmigt.

In halbstündigem Vortrag in französischer Sprache erstattete Herr Dr. Müller hierauf Bericht über die Tätigkeit des Verbandes und die Rechnungen des Betriebsjahres 1940. Der starke Beifall, den der Sprechende erntete, zeigte, dass seine Ausführungen mit grossem Interesse verfolgt wurden. Um auch den spezifisch tessinischen Angelegenheiten ein Wort zu widmen, ergänzte Herr Hübner die Worte des Vorredners, durch Hinweise auf die zunehmenden Schwierigkeiten in der Beschaffung der notwendigen Artikel und des Transportes bis zum Konsumladen. Die Verkäuferinnen sollten besser unterstützt und ihre vermehrte Arbeit besser gewürdigt werden. Herr Hübner widerlegte die Behauptungen einer besseren Versorgung des Privathandels, wenn auch zeitweise Stockungen in der Belieferung von gewissen Artikeln eingetreten seien.

Berichte und Rechnungen des Verbandes für das Jahr 1940 erhielten hiernach ebenfalls Genehmigung der Versammlung.

Über die Anpassung der Verbandsstatuten an das neue Genossenschaftsrecht referierte Herr Rusca, als Aufsichtsrat des V. S. K. Die Vorlage wurde stillschweigend gutgeheissen. Als Mitglied des gemäss den neuen Statuten zu wählenden Verwaltungsrates wurde einstimmig wiederum Herr Francesco Rusca aus Chiasso vorgeschlagen, welcher die Wahl mit bestem Dank für das bewiesene Vertrauen anzunehmen erklärte.

Unter den «Eventuali» wünschte Barbutti-Biasca einen ermässigten Zinsfuss der Genossenschaftlichen Zentralbank auf die Hypothekarschuld seines Vereins. Chiesa-Sessa wünscht vermehrte Lieferung von rationierten Lebensmitteln und einen besseren Kontakt zwischen den Verkäuferinnen und den Mitgliedern. Mambretti-Brissago erkundigt sich über die Formalitäten für die Eröffnung einer neuen Filiale. Alle Interpellationen wurden vom Vorstandstisch aus angenommen, an die zuständigen Stellen weitergewiesen oder seduta stante erledigt. Für das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) wurde ein Beitrag von Fr. 200.— angesetzt. Die sich in Übersetzung befindlichen Normalstatuten sollen den Vereinen in Bälde zum Studium und zur Anpassung zugehen.

Währenddem sich die vier grössten Tessiner Vereine am Nachmittag nochmals im Volkshaus, wo auch das Mittagessen eingenommen worden war, besammelten zur Besprechung der Gewährung von Teuerungszulagen, zerstreuten sich die übrigen Delegierten in die Stadt oder deren nähere Umgebung, um mit Gleichgesinnten alte Erinnerungen auszutauschen oder neue Pläne zu schmieden für die kommende, nicht leichter werdende Mitarbeit am Werke der zukunftsreichen Genossenschaftsbewegung.

Bau- und Wohngenossenschaften

Die Basler Wohngenossenschaft.

Im Jahre 1940 wurde die Tätigkeit der Genossenschaft wiederum auch auf die Verbesserung der Wohnungen gerichtet. Für Reparaturen und Installationen wurden Franken 27,460.— aufgewendet. Wegen Mangels an Heizmaterial für Zentralheizungen und Ölfeuerungsanlagen mussten z. T. Öfen installiert werden. Es ist möglich, den Mietern auf die im Jahre 1940 bezahlten Mietzinse eine Rückvergütung von 5 % zu gewähren. Das Rechnungsergebnis ist zur vollen Befriedigung ausgefallen. Die Mitgliederzahl ist von 606 auf 633 und die Zahl der übernommenen Anteilscheine von 1636 auf 1641 gestiegen. Die B. W. G. besitzt 221 Wohnungen, 1 Laden und 1 Werkstatt in 33 Liegenschaften. — Das Anteilscheinkapital betrug am 31. Dezember 1940 Fr. 410,250.— und konnte mit 4 % verzinst werden.

Der Bilanz entnehmen wir folgende Zahlen: Aktiven: Liegenschaften Fr. 2,688,000.— (Brandschatzung Fr. 3,405,500.—), Bankguthaben Fr. 97,300.—, Wertschriften Fr. 19,500.—. Die Passiven weisen u. a. auf: Genossenschaftsvermögen Franken 205,100.—, Hypotheken Fr. 2,162,600.—, Bilanzsumme Fr. 2,828,400.—.

Bibliographie

«Briefe an den Chef». Dieser von Emil Oesch herausgegebene kurzgefasste Wirtschaftsdienst (Abonnement Fr. 20.— im Jahr) behandelt im dritten Mai-Brief die Frage, wie sich Vertrieb und Werbung in der nahen Zukunft gestalten werden. Er zeigt, dass auch dort, wo Material- und Warenknappheit die Verkaufs- und Werbearbeit als widersinnig erscheinen lassen, die Werbung doch nicht stillstehen darf, sondern nur in anderer Richtung auf neue Ziele und Aufgaben gelenkt werden soll.

Die Prüfung der in diesem Brief enthaltenen 7 Aufgaben der derzeitigen Werbe- und Verkaufsarbeit ist von grosser Wichtigkeit. Interessenten wenden sich an die Buchhandlung «Bücherfreunde», Basel.

Fassen wir zusammen: Was uns nottut, das ist mehr Initiative, mehr Energie, grössere Planmässigkeit, stärkere Verantwortungsfreude und vor allem — mehr Opferwille. Es ist ein Irrtum, zu glauben, wir könnten uns die hohen Güter sichern, ohne ihren Preis zu bezahlen. Im Blick auf diese Dinge bedeuten die ausländischen Erfolge für uns also eine Mahnung, die wir gar nicht ernst genug nehmen können.

Arnold Jaggi
in: „Neue Schweizer Rundschau".

«Büro und Verkauf». In der Mainummer stehen Fragen der Buchhaltung und der Besteuerung im Vordergrund. Der Korrespondent findet eine Rubrik über Klippen der Rechtschreibung, einen Coin du Correspondancier und ein Verzeichnis buchhalterisch-kalkulatorischer Fachausdrücke.

Der «Spatz». Maiheft. * Hansli, der Besenbub. Hanslis Vater war ein alter Soldat gewesen und früh gestorben; er war jung, seine Mutter kränklich, Vermögen hatten sie nicht, und betteln gingen sie nicht gerne. Ihm blieb es somit vorbehalten, das Brot für seine Mutter und sich selbst zu verdienen. Mit welchem Eifer er das tat und mit welcher Tapferkeit er diese Bürde trug, das schildert uns Jeremias Gotthelf. Das Heft enthält weitere lesenswerte Beiträge und ist reizend illustriert.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Der Frauenverein des Konsumvereins **Aarau** führte einen Vortrag von Herrn Nationalrat Dr. A. Schmid über «Die Schweiz in gefahrvoller Zeit» durch. Auf vielseitigen Wunsch aus dem Kreise des Frauenvereins und den Teilnehmern der Studienzirkel wurde ein Ausflug an den Hallwylersee beschlossen.

Der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein **Sirnach** besichtigt die Fabrik von Maggis Nahrungsmitteln in Kempttal.

Die Konsumgenossenschaft **Vogelsang** konnte im 40. Betriebsjahr ihren Umsatz von Fr. 129,300.— auf Fr. 162,900.— steigern.

Windisch erreichte im letzten Betriebsjahr fast eine halbe Million Franken Umsatz, d. h. der Umsatz erhöhte sich um rund Fr. 10,000.— auf Fr. 499,400.—.

Zürich hatte kürzlich alle seine Lieferanten (Fabrikanten, Grosshändler und Reisevertreter) zu einer Führung und Besichtigung der L. V. Z.-Lagerbetriebe eingeladen. Über 120 Firmen mit zusammen 150 Personen folgten der Einladung.

Ein grosser Teil der Vereine vermittelt den Mitgliedern die Reisemarken der Schweiz. Reisekasse. Fast jeder dieser Vereine ist bestrebt, den Mitgliedern die Ferienkosten zu verringern, indem die Reisemarken mit Rückvergütung abgegeben werden, was z. T. eine Ersparnis von 5—8 % ausmacht. mp.

Sitzung des Aufsichtsrates des V. S. K.

vom 24. Mai 1941.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. besammelte sich Samstag, den 24. Mai 1941, im Genossenschaftshaus Freidorf zu seiner 3. Sitzung.

Mit Ausnahme von Herrn L. Eggel und des wegen Krankheit entschuldigten Herrn E. Schneeberger waren sämtliche Ratsmitglieder anwesend.

Der Vorsitzende konnte Herrn Klethi zu seinem 60. und Herrn Tannaz zu seinem 70. Geburtstag herzlich gratulieren.

Nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 22. März und nach Behandlung der Monatsberichte pro März und April 1941 wurde die definitive Fassung der *Tagesordnung der Delegiertenversammlung* genehmigt.

Ein Bericht der Verwaltungskommission zur event. Schaffung einer genossenschaftlichen *Tageszeitung* in der welschen Schweiz wurde zur Kenntnis genommen. Die Angelegenheit soll weiter verfolgt werden.

Einem Antrag von Herrn Dr. Jaeggi zur Errichtung eines *Altersheimes* auf dem Terrain des Ferienheimes in Jongny wurde prinzipiell zugestimmt.

Vereinigung der Konsumbäckereien der Schweiz

Sitzung in Bern.

Am 19. Mai tagte im Sitzungszimmer der Konsumgenossenschaft Bern der Vorstand der Vereinigung schweiz. Konsumbäckereien, wozu ebenfalls der Vorstand des Vereins schweiz. Konsumbäckermeister eingeladen war. Den Vorsitz führte Präsident E. Zulauf, Zentralverwalter, Basel. Er berichtete in ausführlicher Weise über die Tätigkeit des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft und über wichtige Bäckereiangelegenheiten. Im Vordergrunde stand das Problem der Beimischung von Kartoffeln zum Brot. Es ist damit zu rechnen, dass in nächster Zeit die amtlichen Verfügungen über die Beimischung von Kartoffeln bekannt gegeben werden, so dass an der am 8. Juni in Zürich stattfindenden Versammlung des Vereins schweiz. Konsumbäckermeister auf Grund der bisher durchgeführten Versuche positive Vorschläge unterbreitet werden können.

Dem Antrage auf Einrichtung einer eigenen Meldestelle für Zusatzkontingente in Mehl wurde seitens des Eidg. Kriegsernährungsamtes entsprochen. Die diesbezüglichen Formulare sind im Druck gegeben und kommen demnächst an die Konsumbäckereien zum Versand; es wird zudem eine neue Enquête zur Feststellung der Umsätze im I. Quartal 1941 durchgeführt.

Die interessante Tagung endigte mit der Besichtigung einer Kartoffelwaschmaschine und Dämpferanlage.

G.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Kurs für die Vorbereitung zu genossenschaftlichen Studienzirkeln

vom 14. bis 19. Juli 1941 im Genossenschaftshaus des Freidorfes bei Basel.

PROGRAMM:

1.

Der Kurs beginnt Montag, den 14. Juli 1941, 8 Uhr vormittags, im Genossenschaftshause des Freidorfes bei Basel und endigt Samstag, den 19. Juli 1941, 11 Uhr vormittags.

Diejenigen Kursteilnehmer, die im Freidorf zu logieren wünschen, haben ihre Zimmer Sonntag, den 13. Juli, zu beziehen.

2.

Das Programm des Kurses umfasst Vorträge mit anschliessender Diskussion, Gruppenaussprachen, Gesamtaussprachen, eine Filmvorführung, eine Besichtigung von Betrieben des V. S. K. sowie eine gesellige Zusammenkunft.

3.

An Vorträgen sind vorgesehen:

Möglichkeiten genossenschaftlicher Propaganda.
Herr Dr. H. Faucherre, Vorsteher des Departementes für Presse und Propaganda, Rechtswesen des V. S. K., Basel.

Die Bedeutung des Rochdaler Grundsatzes der politischen Neutralität in der Gegenwart.
Herr Prof. F. Frauchiger, Mitglied der V.-K. des Lebensmittelvereins Zürich, Zürich.

Uebersicht über Programm VI für Genossenschaftliche Studienzirkel des V. S. K. (Haushaltungsrechnung und Haushaltungsbudget).
Herr H. Handschin, Bibliothekar des V. S. K., Basel.

Was erwartet die heutige Frau von der Konsumgenossenschaftsbewegung?
Frau Dr. H. Gschwind-Regenass, Präsidentin der Arbeitsgemeinschaft «Frau und Demokratie», Riehen b. Basel.

Genossenschaft oder Staatssozialismus?
Herr L. Groschupf, Direktor der Lloyd AG, Basel.

Zusammenarbeit genossenschaftlicher und nichtgenossenschaftlicher Organisationen in der Gütervermittlung.

Herr Dr. B. Jaeggi, Vorsteher des Genossenschaftlichen Seminars, Freidorf.

4.

In den Gruppenaussprachen sollen einzelne der augenblicklich zur Verfügung stehenden 6 Programme für die Genossenschaftlichen Studienzirkel des V. S. K. nach der in den Genossenschaftlichen Studienzirkeln üblichen Methode durchberaten werden, nämlich:

I. Die Rochdaler Grundsätze und das Genossenschaftsprogramm,

II. Die Genossenschaftsbewegung der schweizerischen Konsumenten,

III. Die neueren Formen der Güterverteilung,

IV. Genossenschaft und Gemeinschaft,

V. Die Träger der Genossenschaft,

VI. Haushaltungsrechnung und Haushaltungsbudget.

Für diese Aussprachen werden die Kursteilnehmer in Gruppen eingeteilt, deren Zahl sich auf der einen Seite nach dem Umfang der Anmeldungen zum Kurs, auf der andern nach den für die Leitung der Gruppen geeigneten Personen, die zur Verfügung stehen, richtet. Um die Diskussionen möglichst fruchtbar zu gestalten, werden die Kursteilnehmer ersucht, sich auf die Gruppenaussprachen schon zu Hause gründlich vorzubereiten.

Für die beiden Gesamtaussprachen ist die Behandlung von Fragen vorgesehen, die sich auf die Gründung, die Durchführung und die weitere Ausbreitung der Genossenschaftlichen Studienzirkel beziehen. Damit die Kursteilnehmer auch aus diesen Aussprachen einen möglichst grossen Nutzen ziehen können, sollen durch eine besondere, neben den übrigen arbeitende Gruppe Thesen ausgearbeitet werden, die der Diskussion als Unterlage dienen.

5.

Für Mittwoch, den 16. Juli 1941, nachmittags, ist eine Besichtigung vorgesehen. Ausserdem können auf besonderen Wunsch sämtliche Betriebe des V. S. K. während der Dauer des Kurses täglich von 16 Uhr an besichtigt werden

6.

Die Kursteilnehmer können die Mahlzeiten im Restaurant des Genossenschaftshauses im Freidorf einnehmen und auch im Freidorf logieren. Kost und Logis im Freidorf sind unentgeltlich; ebenso werden Lehrmittel und Schreibmaterialien gratis abgegeben.

7.

Anmeldungen sind bis spätestens Samstag, den 28. Juni 1941, an den Kursleiter, Herrn Dr. B Jaeggi, Vorsteher des Genossenschaftlichen Seminars, Freidorf bei Basel, zu richten.

Der Kursleiter ist auch jederzeit zu weiterer Auskunft gerne bereit.

Da die sechs Programme in miteinander parallel laufenden, zeitlich zusammenfallenden Zusammenkünften behandelt werden, ist bei der Anmeldung gleichzeitig anzugeben, welches Programm (siehe Punkt 4) die Kursteilnehmer durchzunehmen wünschen, ebenso welche Programme zusätzlich in Frage kommen für den Fall, dass eine Gruppe, die dieses Programm behandelt, nicht gebildet werden kann. Dabei wird es in der Regel angezeigt sein, das Programm zu wählen, das der Zirkel, an dem die Kursteilnehmer sich im Winter 1941/42 zu beteiligen gedenken, behandeln wird. Der Versand des Materials, das der Behandlung der einzelnen Programme zugrunde liegt, erfolgt unmittelbar nach Anmeldungsschluss, so dass die Interessenten noch Zeit haben, sich für den Kurs vorzubereiten.

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind überwiesen worden:

Fr. 160.— von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Cours théorique et pratique pour le perfectionnement du personnel de vente vom 5. bis 21. Mai 1941

» 100.— vom Konsumverein Turgi und Umgebung

» 100.— vom Konsumverein Gränichen

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Verein schweiz. Konsumbäckermeister (V.S.K.B.)

EINLADUNG

zu einer

ausserordentlichen Versammlung

Sonntag, den 8. Juni 1941, 9½ Uhr, im Restaurant „Du Pont", Zürich, I. Stock.

TRAKTANDEN:

1. Begrüssung.
2. Referat über «*Das Kartoffelbrot*», von Herrn Dr. Pritzker, Chef des V. S. K.-Laboratoriums.
3. Drei Kurzreferate über praktische und kalkulatorische Erfahrungen bei der Herstellung von Kartoffelbrot.
4. Diskussion und Allfälliges.

Kollegen, diese Versammlung verspricht, sehr interessant zu werden. Kein Konsumbäckermeister, der die heutige Situation ernst nimmt, wird an dieser Tagung fehlen. Es werden u. a. Vertreter des Eidg. Kriegsernährungsamtes, des V. S. K., der M. S. K. und der Konsumverwaltungen anwesend sein.

Der Vorstand.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junges, tüchtiges, kinderloses **Ehepaar:** sie Verkäuferin, aus der Schuhbranche, durchaus vertraut im Verkauf, auch firm in Orthopädie, zurzeit als Speditionsleiterin in einer Schuhfabrik tätig, gut präsentierend, 27 Jahre alt, er Kaufmann, aus der Lebensmittelbranche, firm in sämtlichen administrativen Arbeiten, Verkaufstalent, 25 Jahre alt, suchen Engagement in Verkaufsstelle (evtl. Filiale). Offerten erbeten unter Chiffre H. E. 66 an den V. S. K., Basel 2.